

Ehe und Ehescheidung in der Sowjetgesetzgebung

Es wäre eine große Täuschung, wollte man die Bolschewisten nur als eine politische Partei betrachten. Der Bolschewismus ist wesentlich mehr; er ist eine Weltanschauung, gleichsam eine Religion mit eigenen Dogmen, Priestern, Göttern. Gegenüber der Kirche und der christlichen Moral stellt er sein eigenes Lehrsystem und seine eigene Moral auf und beabsichtigt, sie mit Gewalt der ganzen Menschheit aufzunötigen. Aus diesem Gegensatz zur christlichen Kultur wollen wir hier nur ein Teilgebiet herausgreifen: die Gesetzgebung über die Ehe und die Ehescheidung. Vorerst sei einiges vorausgeschickt über die Grundsätze, die den Gesetzgeber leiteten, dann die Gesetzgebung selbst in ihren wesentlichen Bestandteilen dargelegt, und endlich ihr „Wert“ geprüft an der Auswirkung, die sie im praktischen Leben bereits gefunden hat.

Bei der ganzen Untersuchung stützen wir uns lediglich auf die offiziellen Dokumente der Bolschewisten, vor allem: „Familienrecht der R. S. F. S. R.“ (Föderativrepublik)¹, Moskau 1923 (russisch); J. A. Kostowsky: „Das Sowjet-Ehe- und Familienrecht“, Moskau 1925 (russisch). Außerdem benützten wir verschiedene Artikel und Statistiken aus der bolschewistischen Presse, die im Verlauf der Arbeit noch im einzelnen angeführt werden.

Der Klarheit halber sei zum voraus bemerkt, daß wir die Begriffe „Kommunismus“ und „Bolschewismus“ als gleichbedeutend verwenden, sie dagegen vom „Sowjetismus“ unterscheiden, da der eine nicht ohne weiteres den andern einschließt².

Nach christlicher Lehre ist der Mensch als gesellschaftliches Wesen erschaffen. Völlig sich selbst überlassen kann er kein menschliches Leben im Vollsinn des Wortes führen, nicht alle Fähigkeiten entwickeln, die der Schöpfer ihm gegeben, nicht jene Vollendung erreichen, deren er fähig ist. Darum ist er durch

¹ R. S. F. S. R. (Föderativrepublik) ist zu unterscheiden von S. S. S. R. (Republikenbund), zu dem auch Weißrußland und die Ukraine gehören.

² Kommunismus, kommunistische Partei, Sowjet sind Begriffe, die unbedingt auseinander zu halten sind. Kommunismus bedeutet die Wirtschaftsordnung der „künftigen Gesellschaft“, und zwar als Gegensatz zum jetzt herrschenden System des Kapitalismus. Alles soll allen gehören, jeder erhält vom gemeinsamen Gut nach seinen Bedürfnissen. — Kommunistische Partei ist jene Gruppe von Menschen, die den Kommunismus als Wirtschaftsordnung durchführen wollen. Praktisch ist sie identisch mit dem Bolschewismus, d. h. eine Minderheit, die mit Gewalt, auf dem Wege der Diktatur, den Kommunismus verwirklichen will. Selbst in Rußland zählte die kommunistische Partei nach der offiziellen Statistik im November 1925 bloß 591 502 Mitglieder, bei einer Bevölkerung von 150 Millionen. Der Kürze halber wird die kommunistische Partei oft einfachhin Kommunismus genannt. Wir gebrauchen darum in unsern Darlegungen Kommunismus und Bolschewismus für ein und dasselbe. — Sowjetismus: eine Staatsform, in welcher die oberste Gewalt in den Händen der Sowjet (Räte) liegt. Augenblicklich sind in Rußland noch immer die Bolschewisten die Diktatoren der Sowjets. Das kann sich aber ändern. Schon im März 1921 revoltierten die Matrosen von Kronstadt und forderten die Sowjets ohne Kommunismus. Die kommunistische Partei und die Sowjets (Ortsräte, Kreisträte, Rätekongress) sind somit nicht dasselbe. Ja innerhalb der Sowjets beginnt eine Bewegung gegen den Kommunismus mehr und mehr an Zahl und Ansehen.

Gottes Willen berufen, eine Gemeinschaft zu bilden: die häusliche Gemeinschaft, die Familie, und die bürgerliche Gemeinschaft, den Staat¹, d. h. eine vollkommene Gesellschaft, aufgebaut aus einer Vielheit von Familien, mit dem Zweck, unter der Leitung einer obersten Autorität das allgemeine Wohl aller zu verwirklichen. Aber noch mehr: Die Kirche lehrt mit dem hl. Paulus (Eph. 3, 15), daß jede Familie im Himmel und auf Erden ihr Dasein von Gott hat; und da die Ehe Urgrund und Ursprung der Familie ist, heiligt die Kirche die Familie in eben diesem Urgrund, indem sie im Auftrag Christi die Ehe der Getauften zur Würde eines Sakramentes erhebt. So erreicht die Ehe ihren vollen Zweck, das Menschengeschlecht zu vermehren, ein Volk zu erzeugen und heranzubilden für den Dienst und die Verehrung des wahren Gottes und unseres Erlösers Jesus Christus². Ganz anders lautet die These des Kommunismus. Er verurteilt den Staat, insoweit zu seinem Wesen eine Autorität gehört, d. h. eine einheitliche, mit den nötigen Vollmachten ausgestattete, das öffentliche Leben leitende Gewalt. Er will nur eine ungeheure freie Vereinigung gleichberechtigter Produzenten, lediglich nach Rasse und Sprache gruppiert, eine Vereinigung, „wo die freie Entfaltung eines jeden einzelnen die Bedingung der freien Entfaltung aller“ ist, wie das kommunistische Manifest sich ausdrückt.

Um diese freie Entfaltung zu ermöglichen, gilt der Angriff der Kommunisten vor allem der Familie. Die unerläßliche Voraussetzung für die Umgestaltung der gegenwärtigen Gesellschaft in die kommunistische Gesellschaft ist der gewaltsame Umsturz dieser „bürgerlichen und christlichen Einrichtung“. Der Kongreß des kommunistischen Frauenbundes erklärte 1924: „Die Revolution ist unmöglich, solange die Familie besteht..., sie ist eine Einrichtung der Bourgeois..., von der Kirche erfunden..., sie muß vernichtet werden.“ „Sie ist noch eines der Überbleibsel der Vergangenheit“, schreibt Madame Kollontai in ihrer Broschüre „Die Familie und der kommunistische Staat“, „sie hat aufgehört, eine Notwendigkeit zu sein..., sie ist ein Hindernis, indem sie die Arbeiterinnen unnütz ablenkt von einer produktiveren und wichtigeren Arbeit“, und noch deutlicher in einem Vortrag, den sie im Januar 1926 hielt: „Die Familie ist nichts anderes als Mann und Frau vereint für sich, aber getrennt von der Gemeinschaft. Können wir das brauchen? Nein!“³

Diese Ideen versucht der Bolschewismus in die breiten Volksmassen zu bringen, verbirgt sie aber hinter großsprecherischen Phrasen, mit denen er die Sympathie des Volkes zu gewinnen hofft. So wirft er sich z. B. zum Vorkämpfer für die Freiheit der Frau auf und erklärt durch den Mund Lenins, daß deren Schutz und Emanzipation eine seiner ersten und wichtigsten Aufgaben sei⁴.

¹ Enzyklika „Immortale Dei“ vom 1. November 1885.

² Enzyklika „Arcanum“ vom 10. Februar 1880.

³ Anna Kollontai, geb. Kravinska, Frau eines Generals der früheren russischen Armee, heiratete beim Ausbruch der Revolution einen Matrosen namens Dibenko, der zum Marinekommissär ernannt wurde. Bis März 1926 war sie bevollmächtigte Gesandte der R. S. F. S. R. in Norwegen.

⁴ „Soll die Revolution Erfolg haben, brauchen wir die Frau. ... Um sie zu haben, müssen wir sie vom häuslichen Herde wegholen. ... Wir müssen in ihr das selbstsüchtige Gefühl und den Instinkt der sogen. ‚Mutterliebe‘ ersticken. ... Wenn die Frau ihre Kinder liebt, ist sie nichts anderes als eine Hündin, ein Tier“ (Kongreß vom 16. November 1924).

Dies waren die Grundsätze, die nach der Revolution von 1917 die kommunistischen Gesetzgeber bei der Schaffung des neuen Gesetzbuches leiteten. Das Familienrecht bildet einen eigenen Teil des Gesetzes und zerfällt seinerseits wieder in vier Teile: Zivilstandsakte, Eheschließung und Ehescheidung, Rechte der Familie, Schutzmaßregeln. Mit Übergehung von Einzelheiten seien kurz die Hauptpunkte dieser Gesetzgebung hervorgehoben, um dadurch in etwa eine Vorstellung von der Rechtslage der Familie im heutigen Rußland zu ermöglichen.

Art. 52 des Ehekodez bestimmt, daß nur die beim Standesamt angemeldete Zivilehe von den kommunistischen Machthabern als rechtsgültig anerkannt wird und daß nur eine solche Ehe Rechte und Pflichten der Gatten erzeugt. Religiöse Zeremonien kennt das Gesetz nicht; sie sind nicht verboten, aber die nur nach religiösem Ritus geschlossene Ehe ist rechtsungültig. Diese Bestimmung finden wir zwar im modernen Recht fast aller Länder; aber sie hat in Rußland doch eine ganz andere Bedeutung. Art. 133 des dritten Teiles besagt nämlich, daß die tatsächliche Abstammung als Grundlage der Familie gelte. Zwischen ehelicher und unehelicher Verwandtschaft besteht keinerlei Unterschied. Ja es wird noch eigens hinzugefügt: „Eheliche und uneheliche Kinder haben in jeder Hinsicht die gleichen Rechte.“

Welchen Wert hat aber dann die Eintragung der Ehe in die Listen des Standesamtes, wenn doch die uneheliche Abstammung dieselbe Rechtswirkung hat wie die eheliche? Der offizielle Kommentar zum Familienkodez gibt auf diese Frage eine eindeutige Antwort. Er anerkennt, daß diese Eintragung weder für die Gatten noch für die Kinder irgend eine besondere Rechtswirkung hat oder ihnen irgend ein Vorrecht verschafft, sondern daß er lediglich eine vorläufige Maßnahme ist, die es der Mutter ermöglicht, den Beweis der tatsächlichen Vaterschaft des Mannes zu erbringen, der sich allenfalls weigert, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Hat man die Anmeldung beim Standesamt unterlassen, so ist man genötigt, gerichtlich vorzugehen, Zeugen zu bestellen, und, wenn die Verbindung nur eine vorübergehende war, die beiden Beteiligten vielleicht noch in verschiedenen Häusern wohnten und sich nur dann und wann zu unregelmäßigen Zeiten trafen, kann es oft sehr schwierig sein, die Tatsache des ehelichen Verkehrs nachzuweisen. Hätte der Staat jetzt schon die Möglichkeit, die ganze Obsorge für die Kinder zu übernehmen, so hätte er sich die Formalität der Eintragung ohne weiteres erspart.

Diese Erklärung des offiziellen Kommentars ist von grundlegender Bedeutung. Er deckt den Geist und das Bestreben des Gesetzgebers mit einer Klarheit auf, die wirklich nichts zu wünschen übrig läßt. Das kommunistische Eherecht will geradezu die völlig freie Verbindung zur eigentlich gesetzlichen Ehe machen. Abschaffung der Eintragung in die Listen ist dann lediglich die gesetzliche Anerkennung eines bereits vorhandenen Zustandes. Der Ehekodez von 1918 ist somit nichts anderes als eine bewußte, planmäßige Vorbereitung auf jene völlig freie Verbindung.

Ebenso leicht wie die Eheschließung soll den Gatten auch deren Auflösung gemacht werden.

Es ist überflüssig, die christliche Lehre über die Unauflöslichkeit der Ehe eigens hervorzuheben. Mit der Forderung des Naturgesetzes verbindet die Kirche noch die Autorität der göttlichen Offenbarung und lehrt ausdrücklich

die Einheit und Unauflöslichkeit der gültig geschlossenen und vollzogenen Ehe: „In keines Menschen Gewalt steht es, sie zu lösen oder sie zu brechen.“¹

Die kommunistische Lehre über die Ehescheidung hat Bebel in folgende Worte zusammengefaßt: „Mann und Frau sind nichts anderes als Tiere. Kann bei Tieren von einer Ehe, von einem unauflöslichen Band die Rede sein?“ Die Antwort auf diese Frage gibt uns die bolschewistische Gesetzgebung. Art. 86 anerkennt, daß die Ehe bei Lebzeiten der Gatten durch Scheidung gelöst werden kann. Auf den ersten Blick möchte man meinen, daß die Bolschewisten damit nichts Neues gebracht hätten, lassen doch auch die Gesetzesbestimmungen der Bourgeois-Staaten die Ehescheidung zu. Und doch ist ein wesentlicher Unterschied. Diese geben durch die ganze Fassung der betreffenden Gesetze immer noch das Unmoralische zu, das unter dem Schein von Recht sich birgt, und schränken darum die Ehescheidung auf bestimmte, im Gesetz genau vorgesehene Fälle ein. So verlangt das deutsche Recht zur Anstrengung eines Ehescheidungsprozesses folgende Ursachen: Ehebruch, Doppelehe, widernatürliche Unzucht, Bedrohung des Lebens, grobe Mißhandlung, tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, böswilliges Wegbleiben eines der beiden Gatten, Geisteskrankheit². Das französische Recht gibt weniger Einzelheiten. Art. 229 bis 232 besagen, daß die Ehescheidung vollzogen werden kann wegen Ehebruch, Ausschreitungen, Mißhandlungen oder grober Beleidigung, Verurteilung zu körperlicher oder sonst entehrender Strafe. Das gegenseitige Einverständnis der Ehegatten, das seinerzeit im napoleonischen Recht als hinreichender Grund zur Ehescheidung galt, wird also heute theoretisch nicht mehr anerkannt. Praktisch läßt freilich der dehnbare Begriff „grobe Beleidigung“ eine sehr weite Auslegung zu und macht so die Scheidung ungemein leicht.

Die Bolschewisten haben auch diese letzten Reste von Ehrgefühl und moralischem Schein abgestreift, und ihre Gesetzgebung kann sich mit Recht rühmen, nicht mehr heuchlerisch den Schein zu wahren. Mit zynischer Offenheit gibt der offizielle Kommentar seine Erklärungen: „Die Tatsache eines Ehebruchs festzustellen, ist sehr schwierig. Die Ehescheidung ist darum [nach den Gesetzen der andern Länder] ein Vorrecht der Bourgeois, während der Arme zu endlosem Martyrium verurteilt ist. Nach unsern Gesetzen genügt zur Auflösung der Ehe die entsprechende, auch bloß mündliche Forderung eines der beiden Gatten.“ Gegenseitige Einwilligung ist also nicht mehr nötig; das Verlangen auch nur eines der beiden Gatten genügt zur Scheidung. Art. 87 und 88 besagen: „Grund der Auflösung kann sowohl die beiderseitige Übereinstimmung der Ehegatten wie auch das Verlangen bloß eines derselben sein. Die Forderung der Auflösung kann schriftlich eingereicht werden oder auch mündlich mit Unterschrift in der Eintragung.“ Und zwar kann die Auflösung auch gegen den Willen des andern Ehegatten erfolgen; denn der Kommentar sagt ausdrücklich, daß dessen Einverständnis gar keine Bedeutung habe. In diesem Falle ist die Forderung freilich beim Ortsgericht des Mannes oder der Frau einzureichen, das dann die Auflösung der Ehe vollzieht³. Und all diese Ver-

¹ Enzyklika „Arcanum“.

² Bürgerl. Gesetzbuch §§ 1564 ff.

³ Dabei ist zu bedenken, was für Leute in diesen Gerichten arbeiten. Von den 1643 Richtern haben bloß 10% Universitätsbildung, 17% Mittelschulbildung, alle übrigen nur Volksschulbildung oder überhaupt keine. 987 dieser Richter sind Mitglieder der kommunistischen Partei.

fügungen sind getroffen, „um den Fortschritt der Menschheit zu sichern, die freie Entwicklung des Mannes und die Emanzipation der Frau zu fördern“.

Das ist im wesentlichen das bolschewistische Eherecht. Es genügt an sich schon völlig, um das Familienleben zu vernichten. Aber den Gesetzgebern war es noch nicht genug. Durch eine neue Verfügung krönten sie ihr Zerstörungswerk. Im Jahre 1920 erschien eine Bestimmung, welche die Abtreibung der Leibesfrucht nicht nur erlaubt, sondern unentgeltlich in den Krankenhäusern vornehmen läßt, sei es daß man sie aus Gesundheitsgründen oder auch aus andern persönlichen oder Familienrücksichten verlangt. Diese Bestimmung ist bisher doch noch nie dagewesen. Wir finden sie in keinem Gesetzbuch der zivilisierten Welt, ja die Bolschewisten sind damit unter das Niveau selbst der heidnischen Staaten des Altertums gesunken. Alle Rechtfertigungsversuche können diese Tatsache nicht beschönigen. „Die Bäuerin“, so lesen wir in der „Bednota“ (Armut), „hat zuviele Kinder. Die Schuld liegt an unserem System des Kleingrundbesizes. Dieser verlangt Wirtschaftserinnen, und darum muß bei uns jeder Bauer heiraten.... Anderseits ist die Zahl der Geburten zu groß und darum bei unserer Armut und unserem kulturellen Rückstand eine große Sterblichkeit unausbleiblich. Es ist somit absurd, ein Kind zu tragen und zu nähren, wenn es nach der Geburt doch bald sterben muß. Viel vernünftiger ist es, die Frucht abzutreiben; denn es gibt doch kein Mittel, das mit unfehlbarer Sicherheit die Schwangerschaft verhütet.“

Zivilehe als Vorbereitung auf eine völlig freie Verbindung, Ehescheidung auf Wunsch auch bloß einer der beiden Beteiligten, gesetzlich geschützte und vom Staat geförderte Abtreibung der Leibesfrucht, das sind die Hauptpunkte des bolschewistischen Familienrechtes.

Es erübrigt sich jede weitere Diskussion über diese Gesetzgebung. Lassen wir lieber noch einige Tatsachen sprechen, um ihre verheerende soziale Wirkung beurteilen zu können. Leider ist unser Tatsachenmaterial recht lückenhaft; denn die Bolschewisten verhindern nach Kräften die Veröffentlichung. Doch sind die statistischen Angaben, über die wir verfügen, hinreichend, um die Lage in etwa zu beleuchten.

Wie überall in Europa ist die Zahl der Ehen seit dem Kriege auch in der S. S. R. beträchtlich gestiegen. Während man 1911—1913 auf 10000 Einwohner 81 Ehen zählte, gab es im Jahre 1922 deren 132, im Jahre 1924 waren es 109. Anderseits bezeugen die Statistiken des Kommissariats des Innern, veröffentlicht in der „Izvestia“, der wir unsere Angaben entnehmen, auch ein ständiges Steigen der Ehescheidungen, besonders in den Städten. Die „Bednota“ gibt für Leningrad und Moskau folgende Zahlen:

Leningrad (früher Petersburg):					
	im Juli 1925	auf 1000 Ehen	..	229	Ehescheidungen
	im August „	„ „ „	..	250	„
	im Sept. „	„ „ „	..	285	„
Moskau:					
	im Juli 1925	„ „ „	..	106	„
	im August „	„ „ „	..	116	„
	im Sept. „	„ „ „	..	140	„

In Moskau trafen für das ganze Jahr 1925 auf 24608 Ehen 2796 Ehescheidungen, also 11 auf 100. Die Zahl der Ehescheidungen ist somit ständig im Wachsen. Aber nicht nur in den Städten, sondern im ganzen Land wird die

Auflösung der Ehe mehr und mehr eine alltägliche Erscheinung. Leider ist ja die ständige Zunahme der Ehescheidungen ein Uebelstand, dessen Fortgang wir in allen Ländern mit Schrecken beobachten. Hier einige Angaben aus den letzten Jahren:

Auf 100 000 Einwohner zählte man in

Belgien	im Jahre 1924 . .	38 Ehescheidungen
Deutschland	„ 1923 . .	55 „
Frankreich	„ 1925 . .	51 „
Vereinigte Staaten im	„ 1922 . .	136 „

In der S. S. S. R. trifft es von den beim Standesamt eingetragenen Ehen auf 100 000 Einwohner 111 Ehescheidungen. Wollte man die freien Verbindungen dazurechnen, so würde die Zahl wenigstens verdoppelt. Wir bekämen somit die erschreckende Zahl von 200—250 Ehescheidungen auf 100 000 Einwohner.

Nicht weniger deutlich sprechen die Statistiken über die Abtreibung. Auch hier müssen wir uns mit den Angaben der staatlichen Krankenhäuser begnügen. Natürlich entgeht eine große Zahl dieser staatlichen Kontrolle, da die Bevölkerung sich nicht gerne den Behörden stellt. Die Eisenbahnerzeitung „Goudok“ (Pfiß) gibt einige Zahlen: im Jahre 1923 hatte man in allen ärztlichen Distrikten längs der Linie Moskau-Koursk (ca. 325 km) 353 Abtreibungsoperationen gezählt. 1925 waren es schon im ersten Halbjahre, und zwar bloß für den Distrikt Moskau deren 295. Im Jahre 1924 wurden im ganzen Eisenbahnbezirk der S. S. S. R. 33 927 Geburten und 22 733 Fälle von Abtreibung angemeldet. Die verheerende Praxis dringt jetzt schon bis in die entlegensten Winkel des Landes. An die zwei Fünftel aller Kinder werden so schon vor ihrer Geburt ums Leben gebracht, und das mit Billigung des Staates. Auch die Mütter leiden dabei. Von 155 000 Abortusoperationen haben 66 000 die Erkrankung der Mutter zur Folge gehabt, und 3000 Frauen sind den Folgen der Operation erlegen. Die Wirkung dieser Tatsachen war aber lediglich die, daß die kommunistischen Machthaber einfach Handbücher für Ärzte und Frauen herausgaben mit einem Verzeichnis der Mittel, die mit weniger Schaden dieselbe Wirkung erzielen.

Unwillkürlich drängt sich einem die Frage auf, wie denn die Bevölkerung sich zu diesen Gesetzen stelle, die im Namen der sozialen Ordnung und der persönlichen Freiheit die Familie vernichten und dafür Verbrechen, Krankheit und Tod ins Land bringen¹. Da können wir wenigstens die erfreuliche Tatsache beobachten, daß sowohl in den Städten wie auch auf dem Land doch der Widerstand des Volkes sich zu regen beginnt, eine Tatsache, die es uns ermöglicht, diese traurigen Darlegungen mit einem leichten Schimmer von Hoffnung abzuschließen.

¹ Die Berichte, die dem ukrainischen Kongreß zum Schutze der Volksgesundheit vorgelegt wurden, melden aus der Ukraine (also bloß dem Süden des ganzen Republikanbundes), daß 20 % aller Schüler blutarm seien, ein großer Teil tuberkulos. Im Jahre 1924 wurden in den Dörfern (!) 112 000 Fälle von Geschlechtskrankheiten angemeldet, also auf 10 000 Einwohner 48 Geschlechtskranke, davon mehr als die Hälfte Syphilitiker. Deren Zahl ist im Vergleich zur Vorkriegszeit um 25 % gestiegen. In Moskau sind von den rund 20 000 Schülern, die man 1924 zählte, 42,3 % herzkrank; die Zahlen über die Geschlechtskranken in den Städten werden nicht berichtet.

Um die Mitte des Jahres 1925 unterbreitete der Volkskommissär Koursty, Vorsteher der Justiz, dem Exekutivkomitee eine Gesetzesvorlage, die das bisherige Eherecht ändern sollte. Die Anmeldung der Ehe beim Standesamt sollte abgeschafft oder wenigstens die angemeldete Ehe der unangemeldeten, einfach tatsächlich eingegangenen Ehe völlig gleichgestellt werden. Außerdem sollte die Auflösung der Ehe nicht mehr durch das Gericht, sondern bloß durch mündliche Mitteilung an den Sowjet-Ortsvorsteher vollzogen werden. Die Vorlage wurde im Komitee zur Diskussion gestellt, und zwar im Beisein von Vertretern der Arbeiter und Bauern. Deren Widerstand war aber ebenso entschieden wie unerwartet. Sie erhoben nicht bloß gegen diese Vorlage Einspruch, sondern gegen die ganze Ehegesetzgebung überhaupt, weil sie von derselben sexuellen Ungebundenheit erfüllt sei. Die Bauern verlangten einmütig eine Verminderung der Ehescheidungen, weil diese das häusliche und ländliche Leben vollständig zerstörten. Die Vertreter des Arbeiterstandes erklärten, der Ruin ihrer Familien beginne in dem Augenblick, wo der Arbeiter aktives Mitglied der kommunistischen Partei werde. In Stadt und Land beobachte man die gleiche Entwicklung: der Mann werde mehr und mehr zum Tier, verlasse Frau und Kinder und überlasse sich einem abenteuerlichen Leben. „Die Kameraden versichern, das sei die wahre Liebe“, so erklärte eine Bäuerin, „aber sie vergessen, daß eine verlassene Frau mit ihren Kindern auf den Armen zu allem fähig sei.“¹

Der Erfolg dieses hartnäckigen Widerstandes war, daß die Bolschewisten wenigstens vorläufig zum Rückzug blasen und ihren Gesetzesentwurf fallen lassen mußten. Eine derartige Niederlage bringt sie doch zum Nachdenken. Das geht aus einem Artikel hervor, der kürzlich in der „Izvestia“ (März 1926) erschienen und von einem Teilnehmer an der oben erwähnten Diskussion unterzeichnet ist. Der Verfasser gibt zu, daß seine Partei die Aufgabe habe, positiv an der Erhaltung der Familie in Stadt und Land zu arbeiten. Er anerkennt auch, daß die Familie die Zelle des ganzen wirtschaftlichen und materiellen Lebens des Landes ist, daß somit ihre Zerstörung Selbstmord wäre. Sie sei übrigens keineswegs eine Bourgeois-Einrichtung, die verdiene, als solche gebrandmarkt zu werden. Um wegen dieser kühnen Behauptung nicht etwa der Häresie beschuldigt zu werden, stützt er sie auf den Ausspruch von Engels: „Das Kennzeichen des Beginnes einer Zivilisation ist die endgültige Sicherung der monogamischen Ehe.“²

So können wir denn unsere Untersuchung über die bolschewistische Ehegesetzgebung damit schließen, daß wir gegen sie gerade diejenigen als belastende Zeugen aufrufen, die sie ausgearbeitet haben. Die Logik der Tatsachen zwingt die Gesetzgeber, die Folgerung zu ziehen, mit der sie sich ihr eigenes Urteil sprechen.

Können wir behaupten, daß damit das gewagte Spiel gewonnen sei, daß der Bolschewismus unter dem Druck der Proteste und des Volkswiderstandes, und belehrt durch die nüchterne, grausige Wirklichkeit, seine Grundsätze aufgebe? Keineswegs! Aber dieser erste Sieg der gesunden Kräfte ist immerhin ein Zeichen von der Lebenskraft, die noch im russischen Volke steckt, und ein schlagender Beweis für den moralischen Bankrott des Kommunismus.

Iwan Kologribov S. J.

¹ „Posledni Novosti“ (Neueste Nachrichten) vom 7. November 1925.

² „Posledni Novosti“ vom 12. März 1926.